

Statuten der Schweizerischen Gesellschaft für Thermoanalytik und Kalorimetrie

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1

Name und Sitz

Unter dem Namen schweizerische Gesellschaft für Thermoanalytik und Kalorimetrie besteht mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Zweck

Die Gesellschaft bezweckt die Förderung der wissenschaftlichen und technologischen Erkenntnisse in den Gebieten der Thermoanalytik, der Kalorimetrie und der chemischen Thermodynamik. Sie will in diesen Gebieten Bindeglied sein für alle involvierten Naturwissenschaften, insbesondere der Chemie, der Physik und der physikalischen Chemie sowie deren Träger an den Hochschulen und der Industrie.

Die Gesellschaft erfüllt ihren Zweck in erster Linie mittels Tagungen, Vorträgen und Besichtigungen, ferner durch die Pflege von Kontakten zu anderen nationalen und internationalen Organisationen mit verwandtem Zweck. Sie kann solche Organisationen als Mitglied beitreten.

II MITGLIEDSCHAFT

Art. 3

Mitgliedschaftsarten

Die Gesellschaft unterscheidet ordentliche Mitglieder und Kollektivmitglieder.

Art. 4

Ordentliche Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft steht allen Mitgliedern offen, die sich für die Gebiete der Thermoanalytik, der Kalorimetrie und der chemischen Thermodynamik interessieren. Anmeldungen sind an den Präsidenten zu richten. Sie werden sämtlichen Mitgliedern zur Kenntnis gebracht, worauf bis zum Ende des der Kenntnissgabe folgenden Monats an den Vorstand Einsprache erhoben werden kann. Der Einspracheentscheid des Vorstandes ist an die nächste Generalversammlung weiterziehbar, welche endgültig über die Aufnahme entscheidet. Die Aufnahme wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt unter Zusendung der Statuten.

Art. 5

Kollektivmitglieder

Die Kollektivmitgliedschaft steht Firmen und Vereinen offen. Für die Aufnahme gilt Art. 4 hiervor sinngemäss. Kollektivmitglieder haben einen festen Vertreter zu bezeichnen.

Art. 6

Verlust

Die Mitgliedschaft erlischt mit Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt kann auf das Ende jedes Kalenderjahres erfolgen. Er ist durch eingeschriebenen Brief an den Präsidenten zu erklären.

Der Ausschluss muss durch die Generalversammlung beschlossen werden. Er kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

III GESELLSCHAFTSVERMÖGEN

Art. 7

Vermögensarten

Das Gesellschaftsvermögen setzt sich zusammen aus freien Mitteln, Stammkapital und Spezialfonds.

Aus den freien Mitteln werden die laufenden Auslagen der Gesellschaft bestritten.

Das Stammkapital dient der Gesellschaft lediglich mit seinem Ertrag, der den freien Mitteln zugeschlagen wird. Es ist mündelsicher anzulegen und darf nicht angezehrt werden.

Die Spezialfonds dienen ausschliesslich den Zwecken, für die sie gebildet wurden.

Art. 8

Aeufnung

Das Gesellschaftsvermögen wird geäufnet durch Mitgliederbeiträge und durch freiwillige Zuwendungen. Die letzteren werden den freien Mitteln zugeschlagen, sofern sie nicht ausdrücklich ins Stammkapital oder in einen Spezialfonds erfolgen.

Art. 9

Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet ausschliesslich ihr Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 10

Verwendung bei Auflösung

Im Falle der Auflösung ist das Gesellschaftsvermögen der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft zuzuwenden oder einer anderen Organisation mit ähnlichem Zweck.

Art. 11

Rechnungswesen

Über das Gesellschaftsvermögen ist ordnungsgemäss Buch zu führen. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

IV ORGANISATION

Art. 12

Organe

Die Organe der Gesellschaft sind

- a) die Generalversammlung der Mitglieder
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

a) Die Generalversammlung

Art. 13

Befugnisse

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Es stehen ihr folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und die Änderung der Statuten;
2. die Wahl und die Abberufung des Vorstandes und der Kontrollstelle;
3. die Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichts;
4. die Entlastung des Vorstandes und der Kontrollstelle;
5. die Genehmigung des Budgets und die Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
6. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Organisationen mit verwandtem Zweck;
7. die Beschlussfassung über den Verzicht einer Durchführung einer ordentlichen GV;
8. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz und die Statuten vorbehalten sind oder ihr vorgelegt werden.

Art. 14

Versammlungszeit

Im Allgemeinen findet jedes Jahr eine ordentliche Generalversammlung statt. Bei besonderen Gelegenheiten ist es möglich eine ordentliche GV nicht durchzuführen.

Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt auf Verlangen des Vorstandes, der Kontrollstelle oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder. Die letzteren haben ihr Begehren unter Angabe des Zwecks an den Vorstand zu richten.

Art. 15

Einberufung

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände einberufen. Die Einberufung hat mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag schriftlich zu ergehen.

Über Gegenstände, die nicht in der Einberufung angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung.

Anträge auf Änderungen der Statuten sind den Mitgliedern in vollem Wortlaut mit der Einberufung zu unterbreiten.

Art. 16

Durchführung

Den Vorsitz führt der Präsident des Vorstandes, in dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes, und wenn kein solches zur Verfügung steht, ein anderes vor der Generalversammlung zu bezeichnendes Mitglied der Gesellschaft.

Der Vorsitzende bezeichnet einen Protokollführer. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Wichtige Gegenstände einer GV können auch schriftlich behandelt werden.

Art der Gegenstände und deren schriftliche Verhandlungsweise werden in einem Reglement festgelegt.

Art. 17

Stimmrecht und Vertretung

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Bei Beschlüssen über die Entlastung des Vorstandes und der Kontrollstelle haben deren Mitglieder kein Stimmrecht.

Art. 18

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Die Generalversammlung ist beschluss- und wahlfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Vorsitzende, bei Wahlen das Los.

Beschlüsse über die Änderung der Statuten, den Anschluss von Mitgliedern sowie die Auflösung der Gesellschaft bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Art. 19

Sektionen

Die Gesellschaft kann fachliche Sektionen bilden. Die Organisation zwischen der Gesellschaft und den Sektionen wird gegebenenfalls durch ein Reglement festgelegt.

b) Der Vorstand

Art. 20

Bestand und Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und höchstens zehn Mitgliedern, die jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Beim Ausscheiden vor Ablauf der Amtsperiode tritt der Nachfolger in diese ein.

Art. 21

Organisation und Befugnisse

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er bezeichnet die zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung. Der Präsident wird jedoch durch die Generalversammlung gewählt. Der Vorstand ist das oberste geschäftsleitende Organ der Gesellschaft. Ihm obliegen alle Angelegenheiten, die nicht anderen Organen übertragen sind. Er kann seine Befugnisse ganz oder teilweise einem Arbeitsausschuss oder einer Spezialkommission übertragen, ferner für die Geschäftsführung Reglemente erlassen.

Art. 22

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid. Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist zulässig, soweit kein Mitglied mündliche Beratung verlangt und soweit sämtliche Mitglieder dem zu fassenden Beschluss zustimmen. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

Art. 23

Entschädigung

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf angemessenen Ersatz ihrer Auslagen.

c) Die Kontrollstelle

Art. 24

Bestand und Aufgabe

Die Kontrollstelle besteht aus drei Mitgliedern der Gesellschaft, wobei einer dieser drei Rechnungsrevisoren Ersatzmann ist. Diese werden jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Beim Ausscheiden vor Ablauf der Amtsperiode tritt der Nachfolger in diese ein.

Der Kontrollstelle obliegt die Prüfung der Jahresrechnung der Gesellschaft. Sie hat der Generalversammlung über ihren Befund schriftlich zu berichten.

Diese Statuten wurden in der Generalversammlung vom 2. April 1992 zum geltenden Statut der Gesellschaft erhoben.

Basel, den 12. Oktober 1995

Der Präsident: *Dr. E. Marti*

Die Vizepräsidentin: *Frau Dr. D. Giron*